

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/25746 –

Sicherung der Entgelte der Menschen mit Behinderungen in Werkstätten

Vorbemerkung der Fragesteller

Nahezu 270 000 Menschen sind im sogenannten Arbeitsbereich der Werkstätten von Menschen mit Behinderung (WfbM) beschäftigt. Aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus folgenden Betretungsverbote konnten die Arbeitsbereiche der Werkstätten ihre Aufträge nicht oder nicht vollständig erfüllen und abarbeiten. Die Einnahmeausfälle wirken sich in vielfältiger Weise auf die wirtschaftliche Grundlage der Werkstätten und unmittelbar auch auf die Entgelte ihrer Beschäftigten aus.

Da Werkstattbeschäftigte keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben, weil für sie keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden, bleibt bei Werkstattschließungen nur der Anspruch auf Grundsicherung.

Um die Entgelteinbußen der Beschäftigten abzufedern, wurde die Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung am 3. Juli 2020 im Bundesrat beschlossen (vgl. https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0301-0400/0346-20.html?cms_templateQueryString=Suchbegriff&cms_fromSearch=true). Damit sollen Möglichkeiten geschaffen werden, um bei Werkstattschließungen nicht nur auf die Grundsicherung zu verweisen, erklärte die Bundesregierung zur Begründung der Verordnung. Die Integrationsämter der Länder erhalten damit die Möglichkeit, aus den ihnen zustehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen an Werkstätten für behinderte Menschen zu erbringen, um Entgelteinbußen der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen auszugleichen. Um die neue Leistung zu finanzieren, müssen die Länder einmalig im Jahr 2020 10 Prozentpunkte weniger von der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 161 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)) weiterleiten.

Laut Begründung der Verordnung ist die neue Leistung eine Ermessensleistung. Die Integrationsämter entscheiden demnach in eigener Verantwortung über die erforderliche Höhe der Leistungen und über die Nachweise, die von den Werkstätten zur Begründung ihrer Anträge vorzulegen sind.

1. Entspricht die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe tatsächlich der in der Begründung der Verordnung genannten Summe in Höhe von 70 Mio. Euro?

Der Bund hat im Jahr 2020 zugunsten der Integrationsämter der Länder auf die Hälfte seines Anteils aus der Ausgleichsabgabe verzichtet, sodass die Länder zum 30. Juni 2020 statt zwanzig Prozent nur zehn Prozent des eingegangenen Aufkommens an den Ausgleichsfonds weitergeleitet haben. Auf diese Weise standen den Ländern im Jahr 2020 rund 58,3 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung, um hiermit pandemiebedingte Entgelteinbußen von Werkstattbeschäftigten zu kompensieren.

Den in der Begründung zur Verordnung genannten 70 Mio. Euro lag die Annahme zugrunde, dass das Aufkommen an Ausgleichsabgabe des Jahres 2020 dem des Jahres 2019 entspricht (rund 700 Mio. Euro). Pandemiebedingt haben aber zahlreiche Arbeitgeber um Stundung ihrer Ausgleichsabgabeschuld gebeten. Deswegen betrug das Aufkommen an Ausgleichsabgabe, aus dem die Weiterleitung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berechnet wird, nur rund 583 Mio. Euro.

2. Wie viele Werkstätten für behinderte Menschen haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Antrag rückwirkend seit 1. März 2020 an ihr zuständiges Integrationsamt gerichtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter (BIH) hat in einer Umfrage zum Stichtag 15. Oktober 2020 die Anzahl der Werkstätten für behinderte Menschen ermittelt, die einen Antrag auf Kompensationsleistungen gestellt haben. Das Umfrageergebnis ist aufgeschlüsselt nach Ländern der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen (neuere Angaben liegen der Bundesregierung nicht für alle Länder vor):

Land	Anzahl der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die bis zum 15.10.2020 einen Antrag auf Kompensationsleistungen gestellt haben
Baden-Württemberg	60
Bayern	2
Berlin	1
Brandenburg	0
Bremen	0
Hamburg	0
Hessen	11
Mecklenburg-Vorpommern	15
Niedersachsen	0
Nordrhein-Westfalen	0
Rheinland-Pfalz	0
Saarland	2
Sachsen	48
Sachsen-Anhalt	0
Schleswig-Holstein	17
Thüringen	7

Quelle: BIH

3. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die bisher beantragte Höhe der Hilfen, und in welcher Höhe wurden Hilfen bewilligt (bitte absolut und in durchschnittlicher Höhe aufschlüsseln)?

Laut Umfrage der BIH wurden bis zum 15. Oktober 2020 Leistungen in Höhe von rund 11,4 Mio. Euro bewilligt. Erkenntnisse über die Höhe der beantragten Kompensationsleistungen sowie die Höhe der durchschnittlich bewilligten Leistungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Anhand welcher Kriterien fällen nach Kenntnis der Bundesregierung die Integrationsämter ihre Ermessensentscheidung?

Die BIH und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe haben am 30. Juli 2020 „Gemeinsame Eckpunkte zur Umsetzung der Entgeltaufstockung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (Vierte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung – SchwbAV)“ veröffentlicht. Demnach sollen Entgelteinbußen ausgeglichen werden, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind und die durch die Ertragsschwankungsrücklage, die die Werkstätten nach § 12 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Werkstättenverordnung (WVO) zu bilden haben, nicht ausgeglichen werden können. Ob Leistungen pauschal bewilligt werden oder ob die tatsächlich entstandenen Entgelteinbußen nachzuweisen sind, entscheiden die Länder. Der Bundesregierung liegen hierüber keine konkreten Erkenntnisse vor.

5. Gibt es einheitliche Kriterien, die den Integrationsämtern vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Anwendung empfohlen werden?

Nein. Die Mittel, die die Integrationsämter für Kompensationsleistungen verausgaben, sind Mittel des jeweiligen Landes. Es handelt sich nicht um ein Bundesprogramm. Deswegen greift das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht in die Ermessensausübung durch die Integrationsämter ein.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und wie viele Werkstätten den Steigerungsbetrag ihrer leistungsfähigsten Beschäftigten kürzen mussten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und wie viele Werkstätten den Grundbetrag ihrer Beschäftigten kürzen mussten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob und wie viele die Werkstätten ihre Rücklagen einsetzen bzw. aufbrauchen mussten, und falls ja, bis zu welcher Höhe trifft dies für die zweckgebundenen Rücklagen gemäß § 12 Absatz 5 Nummer 3 der Werkstättenverordnung (WVO) zu?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Wie viele Beschäftigte in Werkstätten haben seit dem 1. März 2020 Grundsicherung aufgrund ihres coronabedingten Entgeltausfalles beantragt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Plant die Bundesregierung eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX, um die Entgelteinbußen der Werkstattbeschäftigten zu verringern, und falls nein, warum nicht?

Zur Sicherung der Werkstattentgelte hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2020 auf die Hälfte seines Anteils aus der Ausgleichsabgabe verzichtet und eine Regelung geschaffen, nach der die Integrationsämter der Länder die Mittel der Ausgleichsabgabe auch zielgerichtet für die Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte verwenden können. Auf die Antwort zu Frage Nr. 1 wird insoweit verwiesen.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung weiter beobachten. Sollte sich Handlungsbedarf abzeichnen, wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, in deren Zuständigkeit grundsätzlich die Finanzierung der Werkstätten für behinderte Menschen liegt, eine Lösung suchen.